



mosnang

dreien libingen mühlrüti

Abwasserreglement der Gemeinde Mosnang

-
- Vom Gemeinderat erlassen am 12. März 1998.
 - In Anwendung ab 1. Januar 1999.
 - Nachtrag vom 16. Mai 2018.
 - Neudruck Juli 2018.
 - Nachtrag vom 19. Mai 2021.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1

Beizug Dritter Art. 2

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung Art. 3

Abwasseranlagen Art. 4

Private Abwasseranlagen Art. 5

Mitbenützung und Übernahme Art. 6

Versickerung Art. 7

Sickerwasser aus Deponien Art. 8

Landwirtschaftsbetriebe Art. 9

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde Art. 10

Erstellung durch die Grundeigentümer Art. 11

Anschluss Art. 12

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb Art. 13

Unterhalt Art. 14

Zuständigkeit Art. 15

III. Bewilligung und Kontrolle

Bewilligungspflicht Art. 16

Gesuche Art. 17

Abwassertechnische Voraussetzungen Art. 18

Verfahrensvorschriften Art. 19

Kontrolle und Abnahme Art. 20

Leitungskataster Art. 21

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Mittel	Art. 22
Gemeinderechnung	Art. 23

2. Gebühren

Grundgebühr	Art. 24
Schmutzwassergebühr	
a) allgemein	Art. 25
b) Betriebe	Art. 26
c) Herabsetzung	Art. 27
Gebührenansätze	Art. 28

3. Beiträge

Gebäudebeitrag	Art. 29
Nachzahlung	Art. 30
Gemeinsame Vorschriften	
a) Fälligkeit	Art. 31
b) Sonderfälle	Art. 32
c) gesetzliches Pfandrecht	Art. 33

V. Verschiedene Bestimmungen

Gewässerschutzpolizei	Art. 34
Ausnahmebewilligungen	Art. 35

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 36
Übergangsbestimmungen	Art. 37
Vollzugsbeginn	Art. 38
Fakultatives Referendum	Art. 39

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2, abgekürzt GG) folgendes Abwasserreglement

(Die Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Mosnang.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Für Anschlüsse von Liegenschaften aus und nach Nachbargemeinden ist mit diesen Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

Beizug Dritter

Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.



mosnang

dreien libingen mühlrüti

Private Abwasseranlagen	Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere: a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches; c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten. Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.
Versickerung	Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.
Landwirtschaftsbetriebe	Art. 9 Der Gemeinderat: a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand; b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 10 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 11 Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes. Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss Art. 12
Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichen Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb Art. 13
Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt Art. 14
Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Zuständigkeit Art. 15
Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Bewilligungspflicht Art. 16
Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:
a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
d) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche Art. 17
Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.
Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen Art. 18
Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Verfahrensvorschriften Art. 19
Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme Art. 20
Dem Gemeinderat bzw. der von ihm bezeichneten Stelle sind zur Kontrolle zu melden:
a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 21

Der Gesuchsteller hat dem Gemeinderat bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Mittel

Art. 22

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Eigentümer von anzuschliessenden Objekten.
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung

Art. 23

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.¹

2. Gebühren

Grundgebühr

Art. 24

Für jedes Objekt, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nichtverschmutztem Abwasser.

Schmutzwassergebühr
a) allgemein

Art. 25

Wird aus einem Objekt verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 26

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser kann der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festsetzen.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

¹ Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

c) Herabsetzung

Art. 27

Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Gebührenansätze

Art. 28

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten.

3. Beiträge

Gebäudebeitrag

Art. 29

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, wird ein einmaliger Beitrag von 2,4 % des Zeitwertes erhoben, die Mehrwertsteuer ist darin enthalten.

Bei Nebenbauten und Anlagen ist ein Freibetrag von Fr. 50'000.00 vom Zeitwert bzw. von den Erstellungskosten in Abzug zu bringen².

Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung³ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

Art. 30⁴

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4 % der Erhöhung des Neuwertes unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00 zu bezahlen. Die Mehrwertsteuer ist darin enthalten.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁵,
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁶ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgelegt.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Gemeinsame Vorschriften
a) Fälligkeit

Art. 31

Bei Beginn der Bauarbeiten ist ein provisorischer Beitrag fällig. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Bauzeitversicherung⁷.

Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes verfügt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Nachtrag vom 19. Mai 2021

³ sGS 873.1

⁴ Nachtrag vom 14. Juli 2018

⁵ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen

⁶ sGS 873.1

⁷ Art. 12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, sGS 873.1

- b) Sonderfälle Art. 32
Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Beiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.
Sonderfälle sind insbesondere:
a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
b) Kirchen und Kapellen;
c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.
- c) gesetzliches Pfandrecht Art. 33
Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

V. Verschiedene Bestimmungen

- Gewässerschutzpolizei Art. 34
Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.
Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.
- Ausnahmebewilligungen Art. 35
Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 36
Das Kanalisationsreglement vom 24.08.1978 wird aufgehoben.
- Übergangsbestimmungen Art. 37
Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.
Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 24.08.1978 abzurechnen.
- Vollzugsbeginn Art. 38
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.
- Fakultatives Referendum Art. 39
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Mosnang, 12. März 1998

Gemeinderat Mosnang

Renato Truniger
Gemeindepräsident

Roland Schmid
Ratsschreiber



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. März 1998 bis 22. April 1998.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 19. Juni 1998

Vollzugsbeginn gemäss Beschluss des Gemeinderates (Art. 38): 1. Januar 1999.

Nachtrag vom 16. Mai 2018 (Art. 30)

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Juni bis 13. Juli 2018.

Vollzugsbeginn gemäss Beschluss des Gemeinderates am Tag nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist (14. Juli 2018).

Nachtrag vom 19. Mai 2021 (Art. 29 Abs. 2)

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Juni bis 20. Juli 2021.

Vollzugsbeginn gemäss Beschluss des Gemeinderates am Tag nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist (21. Juli 2021).